Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 209
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2021)

zum Thema:

Berlin: Familienpflege – ein ungeliebtes Stiefkind?

und **Antwort** vom 04. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26209
vom 7. Januar 2021
über Berlin: Familienpflege – ein ungeliebtes Stiefkind?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen soll das selbst gesteckte Ziel eines Zuwachses an Pflegestellen und Pflegeplätzen erreicht werden, um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen an Familienpflege noch zahlreicher gerecht zu werden? Gehört dazu auch eine signifikante Erhöhung der Pauschalen für die Erziehungsleistung?

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) hat im Jahr 2020 eine Studie zur Pflegekinderhilfe in Auftrag gegeben. Gegenstand der Studie ist neben den Untersuchungen zur Gewinnung von Pflegepersonen auch die Untersuchung der bezirklichen Umsetzungsstrukturen der gesamten Pflegekinderhilfe in Berlin. Im Ergebnis sollen Handlungsempfehlungen und Umsetzungsstrategien dargestellt werden, die geeignet sind, einen Zuwachs an Pflegestellen und Pflegeplätzen zu erreichen.

2. Um wie viele Plätze hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Anzahl der Kursplätze in der Grundqualifikation im Jahre 2020 erhöht? Wie viele gab es vor dieser Erhöhung? Welcher Zuwachs ist in den Jahren 2021 bis 2025 geplant?

Zu 2.:

Regulär stehen jährlich 100 Kursplätze zur Grundqualifikation von Pflegeltern zur Verfügung.

Im Jahr 2020 wurde durch die SenBildJugFam ein zusätzlicher Kurs mit 12 Plätzen finanziert. Weiterhin wurden in 2020 in 10 Berliner Bezirken zusätzlich 20 Kursplätze für die Grundqualifikation zur Verfügung gestellt. Damit standen in diesem Segment im Jahr 2020 insgesamt 132 Kursplätze zur Verfügung.

Die weitere Erhöhung der Schulungskapazitäten ist auch für das Jahr 2021 und die Folgejahre beabsichtigt.

3. Weshalb werden konkrete Wartezeiten auf einen Schulungsplatz nicht ermittelt? Wäre das Wissen um Wartezeiten nicht relevant für die Bedarfsermittlung für zusätzliche Schulungsplätze und eine genaue Erfassung des Ist-Zustandes erfolgter oder noch nicht erfolgter Grundqualifikation dieses besonderen Qualitätsmerkmals in der Berliner Pflegekinderhilfe nicht angemessen?

Zu 3.:

Die konkreten Wartezeiten werden von den Berliner Bezirken ermittelt, jedoch nicht zentral erfasst. Diese werden der Bedarfsermittlung für zusätzliche Schulungsplätze zugrunde gelegt.

4. Sind die nur zwei mit der Durchführung der Grundqualifikation beauftragten freien Träger mit dem Volumen überfordert und müssten daher weitere Träger unterstützen?

Zu 4.:

Derzeit erfolgt in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung die Planung, wie mit beiden freien Trägern dem Bedarf zur Durchführung von erforderlichen Grundqualifizierungskursen Rechnung getragen werden kann und wie zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden können.

5. Seit Januar 2021 werden für das erste und zweite Kind jeweils 219 € Kindergeld gezahlt. Angenommen, das einzige Kind einer Familie wurde in eine Pflegefamilie gegeben, an wen oder welche Behörde werden die 219 € Kindergeld oder Anteile davon in diesen verschiedenen Betreuungsszenarien ausgezahlt:

a. Krisenpflege
b. befristete Vollzeitpflege
c. Vollzeitpflege?

Zu 5. a bis c.

Gemäß § 94 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) hat ein kindergeldberechtigtes Elternteil regelmäßig einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu entrichten, wenn Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden.
Zu diesen Leistungen zählt auch die Unterbringung in Vollzeitpflege in den genannten „Betreuungsszenarien“.

Wird der Kostenbeitrag nicht erbracht, kann das Jugendamt das auf dieses Kind entfallende Kindergeld nach § 74 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen.

Bezieht der untergebrachte junge Mensch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für sich selbst, ist es gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII als zweckgleiche Leistung einzusetzen.

Hiervon zu trennen ist die Fallkonstellation nach § 62 ff EStG in Verbindung mit § 32 EStG. Danach haben Pflegeeltern statt der Eltern einen Anspruch auf Kindergeld für ihr Pflegekind, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein „familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band“ verbunden sind.

Mit Beginn einer unbefristeten Vollzeitpflege ist die Pflegeperson daher regelmäßig anspruchsberechtigt, löst im Anspruch das kindergeldberechtigte Elternteil ab und erhält auf Antrag bei der Familienkasse das Kindergeld.
Für die Zeit einer kurzen Krisenpflege hat die Pflegefamilie damit allerdings grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld.

Bei befristeter Vollzeitpflege können Pflegepersonen nach § 62 ff EStG in Verbindung mit § 32 EStG Kindergeld beantragen, wenn das Pflegeverhältnis trotz der befristet angelegten Hilfe gemessen am Alter des Kindes so lange andauert, dass die Pflegeperson zum „Ersatzelternteil“ wird (vgl. BFH-Urteil vom 7 September1995).

In den Fällen, in denen das Kindergeld an die Pflegeltern nach EStG ausgezahlt wird, rechnet das Jugendamt gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 6 SGVIII Teile des Kindergeldes auf die laufenden Leistungen des Jugendamtes an.

6. Herrscht in Berlin ein Mangel an Pflegefamilien, die zur Krisenpflege bereit sind? Wenn ja, was wird unternommen, um diesen Mangel zu beseitigen? Wenn nein, warum wurde das Minimalziel noch nicht erreicht, in jedem Bezirk zwei Krisenpflegestellen vorzuhalten?

7. Sind zwei Krisenpflegestellen pro Bezirk ausreichend, solange die Anzahl von Inobhutnahmen von sehr jungen Kindern nicht deutlich zurückgeht?

8. Wie hat sich die Anzahl von Krisenpflegestellen in den Bezirken in den Jahren 2010 bis 2020 entwickelt?

9. Wann soll das Ziel erreicht werden, in jedem Bezirk zwei Krisenpflegestellen einzurichten?

Zu 6. bis 9.:

Derzeit wird durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit den Bezirken analysiert, wie die Situation der Versorgung mit Plätzen für die Inobhutnahme kleiner Kinder zu bewerten ist und welche Maßnahmen ggf. zu treffen sind.

Dazu dienen auch die zu erwartenden Erkenntnisse der Studie zur Pflegekinderhilfe.

Eine Darstellung der Entwicklung der Anzahl der Krisenpflegeplätze über die letzten zehn Jahre liegt bezirksübergreifend im Fachverfahren nicht vor.

10. In den Antworten zu den Fragen 4-6 der Drucksache 18/25770 erschließt sich bis auf Nuancen nicht vollends der Unterschied in Tätigkeit und Vergütung zwischen befristeter Vollzeitpflege und Krisenpflege. Vor allem dann nicht, wenn in beiden Fällen z. B. ein Kind im Alter von 0 bis unter 6 Jahren aus einer Inobhutnahme sehr kurzfristig untergebracht werden muss. Liegt es daher nur im Ermessen des Jugendamtes, ob für die gleiche verantwortliche Tätigkeit 480 € oder 1.500 € als Pauschale für

die Erziehungsleistung dieser sehr jungen Kinder gezahlt werden? Wird in derartigen Fällen durch juristische Haarspalterei zu Gunsten der Stadt Berlin und zum Nachteil der Pflegeperson viel Geld gespart oder gibt es stichhaltige Gründe, die für das oben genannte Beispiel bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung einen Zahlungsunterschied von 1.020 € pro Monat gerechtfertigt erscheinen lassen?

Zu 10:

Die Bezirke planen und entscheiden in eigener Zuständigkeit und nach dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall, wie sie in Krisensituationen mit ad-hoc-Vermittlung verfahren und welche Finanzierung sie dabei zugrunde legen. So halten derzeit fünf Bezirke aktuell das Krisenpflege-Modell mit entsprechender Finanzierung vor, andere Bezirke entscheiden sich eher für das Modell der befristeten Vollzeitpflege.

Berlin, den 4. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie